

**Jahrgang 50/2023**

**Dienstag, den 14.02.2023**

**Nr. 08**

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

## **Rhein-Erft-Kreis**

27. Bekanntmachung  
der Entscheidung über den Wegfall des Erörterungstermins nach § 12 Abs.  
1 Satz 2 und 3 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissions-  
schutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV);  
Hier: Immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren für die Errichtung  
und den Betrieb einer Windenergieanlage in einer Konzentrationszone der Stadt  
Bergheim, Gemarkung Hüchelhoven, Flur 6, Flurstücke 265 und 266, durch die  
Firma MVV Windenergie GmbH, Luisenring 49, 68159 Mannheim. 2
28. Bekanntmachung  
über die 84. Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes  
Volkshochschule Rhein-Erft am 24. Februar 2023 3-4

## **Kreisstadt Bergheim**

29. Bekanntmachung  
zum Bebauungsplan Nr. 305/Quadrath-Ichendorf „Nordwestlich Zum Frenser  
Feld“ über die Aufstellung gem. § 2 (1) des Baugesetzbuches (BauGB) und über  
die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB 5-6

## **Stadt Bedburg**

30. Bekanntmachung  
61. Flächennutzungsplanänderung - Rücknahme der Verkehrsstrasse K38n  
zwischen der L213 und Millendorf  
hier: Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 Baugesetz-  
buch (BauGB) 7-8

## **Stadt Pulheim**

31. Bekanntmachung  
Widerspruchsrechte nach dem Bundesmeldegesetz (BMG) 9-10

**ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG**  
**Rhein-Erft-Kreis**  
**70-6/05/0013/22**

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG); Immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren für die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage in einer Konzentrationszone der Stadt Bergheim, Gemarkung Hüchelhoven, Flur 6, Flurstücke 265 und 266, durch die Firma MVV Windenergie GmbH, Luisenring 49, 68159 Mannheim.

Öffentliche Bekanntmachung der Entscheidung über den Wegfall des Erörterungstermins nach § 12 Abs. 1 Satz 2 und 3 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV);

Die Firma MVV Windenergie GmbH hat beim Landrat des Rhein-Erft-Kreises als zuständiger Genehmigungsbehörde gemäß § 4 BImSchG in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 19. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1792), den Repowering-Antrag zur Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage in einer Konzentrationszone der Stadt Bergheim, Gemarkung Hüchelhoven, Flur 6, Flurstücke 265 und 266 gestellt.

Das Vorhaben wurde am 22.11.2022 im Amtsblatt des Rhein-Erft-Kreises, Jahrgang 49/2022, Nr. 50, den Internet-Portalen des UVP-Verbundes und des Rhein-Erft-Kreises öffentlich bekannt gemacht.

Ein Erörterungstermin nach § 10 Absatz 6 BImSchG findet nicht statt, da gegen das Vorhaben keine Einwendungen erhoben wurden.

Bergheim, den 10.02.2023

Landrat des Rhein-Erft-Kreises  
Im Auftrag  
gez.  
Dämmig

**Bekanntmachung über die 84. Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Volkshochschule Rhein-Erft am 24. Februar 2023**

ZWECKVERBAND  
VOLKSHOCHSCHULE RHEIN-ERFT

An der Synagoge 2  
50321 Brühl  
Telefon: 02232 94507-0  
Telefax: 02232 94507-47  
E-Mail: vhs@vhs-rhein-erft.de

Brühl, 10. Februar 2023

# Einladung

Hiermit lade ich Sie zur 84. Sitzung der Verbandsversammlung ein.

Die Sitzung findet statt

am Freitag, 24. Februar 2023,

um 17.00 Uhr

**An der Synagoge 2, 50321 Brühl  
VHS-Nebengebäude, Raum B 0.01**

**ZWECKVERBANDSVERSAMMLUNG DER VHS RHEIN-ERFT**

**TAGESORDNUNG  
DER 84. VERBANDSVERSAMMLUNG**

Sitzung am **24. Februar 2023**  
in Brühl

Ziff. TO	Gegenstand
1	Eröffnung der Sitzung
2	Beschlussfassung über die Tagesordnung und die Nichtöffentlichkeit von Tagesordnungspunkten
3	Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 30. September 2022
4	Bestimmung von Stimmzählern
5	Wahl des Verbandsvorstehers/ der Verbandsvorsteherin
6	Jahresbericht des Direktors 2022 und die aktuelle Situation
7	Haushalt für das Jahr 2023 Beratung und Beschlussfassung über den Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplans nebst Anlagen
8	Nachbesetzung einer Fachbereichsleiterposition
9	Höhergruppierung der stellvertretenden Leitung
10	Mitteilungen
11	Anfragen

Brühl, 10. Februar 2023

Vorsitzender der  
Verbandsversammlung

gez.

Dr. Sebastian Nellesen

**Öffentliche Bekanntmachung  
zum Bebauungsplan Nr. 305/Quadrath-Ichendorf „Nordwestlich Zum Frenser Feld“  
über die Aufstellung gem. § 2 (1) des Baugesetzbuches (BauGB)**

Der Rat der Kreisstadt Bergheim hat in seiner Sitzung am 19.12.2022 folgenden Beschluss gefasst:  
Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 305/Quadrath-Ichendorf „Nordwestlich Zum Frenser Feld“ wird gem. § 2 (1) BauGB beschlossen.

**Plangeltungsbereich:** Der Plangeltungsbereich wird durch den beigefügten Übersichtsplan (s. Anlage) näher bestimmt. Der Übersichtsplan ist Bestandteil des Beschlusses.

Der vorstehende Beschluss des Rates der Kreisstadt Bergheim wird hiermit gem. § 2 (1) BauGB (Baugesetzbuch) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) – in der zzt. geltenden Fassung – in Verbindung mit § 25 der Hauptsatzung der Kreisstadt Bergheim vom 10.11.2020 – in der zzt. geltenden Fassung – öffentlich bekannt gemacht.

**Ziele und Zwecke der Planung:** Mit dem Bebauungsplan sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Ausweisung gewerblicher Bauflächen geschaffen werden. Wesentliche Ziele und Zwecke der Planung sind die Nachverdichtung und Neustrukturierung des Gewerbegebietes, die Schaffung von neuen qualifizierten Arbeitsplätzen und die Neuordnung der Erschließung der Teilfläche. Zudem sollen schutzwürdige Nutzungen in der Umgebung durch eine geeignete Anordnung der Baukörper vor Immissionen bewahrt werden. Zu diesem Zweck soll das Emissionsverhalten der Betriebe beispielsweise durch eine Lärmemissionskontingentierung eingeschränkt werden.

**Öffentliche Bekanntmachung  
zum Bebauungsplan Nr. 305/Quadrath-Ichendorf „Nordwestlich Zum Frenser Feld“/  
über die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB**

Der Ausschuss für Planung und Städtische Betriebe der Kreisstadt Bergheim hat in seiner Sitzung am 15.12.2022 für den Bebauungsplan Nr. 305/Quadrath-Ichendorf „Nordwestlich Zum Frenser Feld“ die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB beschlossen

Über weitere Einzelheiten der allgemeinen Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planungen wird in der Zeit vom

**21.02.2023 bis einschließlich 22.03.2023**

während der Dienststunden (montags bis mittwochs von 8:00 bis 12:30 Uhr und von 14:00 bis 15:30 Uhr, donnerstags von 8:00 bis 12:30 Uhr und von 13:30 bis 17:45 Uhr, freitags von 8:00 bis 12:30 Uhr) bei der

**Stadtverwaltung Bergheim, Altes Rathaus, 1. Etage  
Abt. 8.1 - Stadtplanung  
Bethlehemer Straße 9–11, 50126 Bergheim**

unterrichtet. Der o. g. Vorentwurf zum Bebauungsplan Nr. 305/Quadrath-Ichendorf sowie die Erläuterungen zum Vorentwurf einschl. des Umweltberichtes liegen in der vorgenannten Zeit zur Einsicht bereit. Es besteht Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung der Planung mit sachkundigen Vertretern der Stadtverwaltung. Der Inhalt dieser Bekanntmachung einschließlich der auszulegenden Unterlagen können gem. § 4a Abs. 4 BauGB während des genannten Zeitraums auch im Internet unter

<https://www.o-sp.de/bergheim/plan/beteiligung.php>

eingesehen werden.

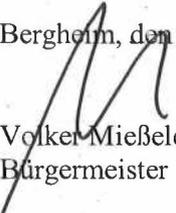
Zu der o.g. Planung können Stellungnahmen insbesondere schriftlich, zur Niederschrift, per E-Mail oder mittels Internet-Formular bei der Kreisstadt Bergheim über folgende Wege vorgebracht werden:

Abteilung 8.1 Stadtplanung, Bethlehemer Straße 9-11, 50126 Bergheim, oder per E-Mail ([stadtplanung@bergheim.de](mailto:stadtplanung@bergheim.de)) oder digital unter [www.bergheim.de](http://www.bergheim.de).

Über die vorgebrachten Stellungnahmen entscheidet der Rat der Kreisstadt Bergheim.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Bergheim, den 10.02.2023

  
Volker Mießeler  
Bürgermeister





Stadt **Bedburg**

Der Bürgermeister

## Öffentliche Bekanntmachung der STADT BEDBURG

### 61. Flächennutzungsplanänderung – Rücknahme der Verkehrsstrasse K38n zwischen der L213 und Millendorf

**hier: Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Bedburg hat in seiner Sitzung am 16.08.2022 folgenden Beschluss gefasst:

*Der Stadtentwicklungsausschuss beschließt die Aufstellung der 61. Flächennutzungsplanänderung – „Rücknahme der Verkehrsstrasse K38n zwischen der L213 und Millendorf“ gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch.*

Die Stadt Bedburg plant die Rücknahme einer im Jahr 1980 angestoßenen, aber nicht vollzogenen Straßenplanung (K38n), zwischen der Autobahnanschlussstelle Bedburg und der südlichen Stadtgrenze (im Bereich des Brückenbauwerks der Autobahn 61 über den Finkelbach). Die Verkehrsstrasse soll zugunsten von Flächendarstellungen wie landwirtschaftlicher Nutzfläche und Grünfläche ersetzt werden.

Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches ist der Planzeichnung zu entnehmen.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Der Aufstellungsbeschluss nach § 2 Abs. 1 BauGB der 61. Flächennutzungsplanänderung – „Rücknahme der Verkehrsstrasse K38n zwischen der L213 und Millendorf“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise zur Einsehbarkeit von Rechtsvorschriften:

Die der Planung zugrundeliegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse, Richtlinien und DIN-Vorschriften) können beim Fachdienst 5 - Stadtplanung, Bauordnung, Wirtschaftsförderung - der Stadt Bedburg, Am Rathaus 1, in 50181 Bedburg während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Öffnungszeiten der Verwaltung

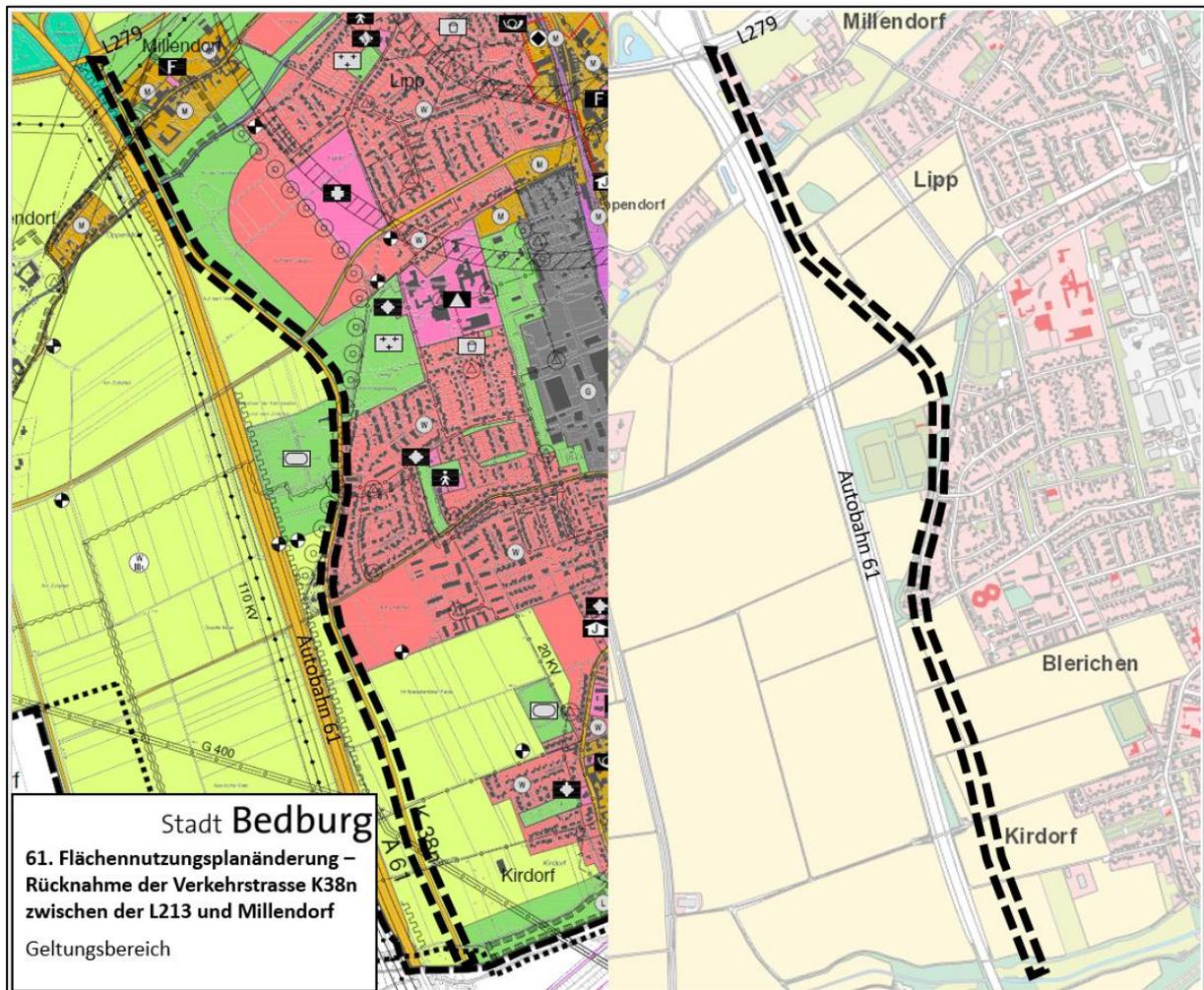
Montag	8:30 - 12:00 Uhr sowie 14:00 - 16:00 Uhr
Dienstag	8:30 - 12:00 Uhr sowie 14:00 - 18:00 Uhr
Mittwoch	8:30 - 12:00 Uhr
Donnerstag	8:30 - 12:00 Uhr sowie 14:00 - 16:00 Uhr
Freitag	8:30 - 12:00 Uhr

Stadt Bedburg  
Der Bürgermeister

gez. Sascha Solbach

**Lageplan „61. Flächennutzungsplanänderung – Rücknahme der Verkehrsstrasse K38n zwischen der L213 und Millendorf“**

(ohne Maßstab)



## **Bekanntmachung** **Widerspruchsrechte nach dem Bundesmeldegesetz (BMG)**

**1. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr:**

Nach § 58 b des Soldatengesetzes können sich Frauen und Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind, verpflichten, freiwilligen Wehrdienst zu leisten, sofern sie hierfür tauglich sind. Zum Zwecke der Übersendung von Informationsmaterial übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr aufgrund § 58 c Absatz 1 Satz 1 des Soldatengesetzes jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden: Familiennamen, Vornamen, die gegenwärtige Anschrift. Die betroffenen Personen haben das Recht, der Datenübermittlung gemäß § 36 Absatz 2 BMG zu widersprechen.

**2. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an eine öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaft:**

Die Meldebehörde übermittelt die in § 42 BMG aufgeführten Daten der Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft an die betreffenden Religionsgemeinschaften. Die Datenübermittlung umfasst auch die Familienangehörigen (Ehegatten, minderjährige Kinder und die Eltern von minderjährigen Kindern), die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft angehören. Die Familienangehörigen haben gemäß § 42 Absatz 3 BMG das Recht, der Datenübermittlung zu widersprechen. Der Widerspruch gegen die Datenübermittlung verhindert nicht die Übermittlung von Daten, die für Zwecke des Steuererhebungsrechts benötigt werden. Diese Zweckbindung wird der öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft als Datenempfänger bei der Übermittlung mitgeteilt.

**3. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Parteien, Wählergruppen u. a. bei Wahlen und Abstimmungen:**

Gemäß § 50 Absatz 1 BMG darf die Meldebehörde Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten so genannte Gruppenauskünfte aus dem Melderegister erteilen. Die Auswahl ist an das Lebensalter der betroffenen Wahlberechtigten gebunden. Die Auskunft umfasst den Familiennamen, Vornamen, Doktorgrad und derzeitige Anschriften sowie, sofern die Person verstorben ist, diese Tatsache. Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Die Person oder Stelle, der die Daten übermittelt werden, darf diese nur für die Werbung bei der Wahl oder Abstimmung verwenden und hat sie spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen oder zu vernichten. Die Wahlberechtigten haben das Recht, der Datenübermittlung gemäß § 50 Absatz 5 BMG zu widersprechen.

**4. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten aus Anlass von Alters- oder Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk:**

Verlangen Mandatsträger, Presse oder Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern, darf die Meldebehörde nach § 50 Absatz 2 BMG Auskunft erteilen über Familiennamen, Vornamen, Doktorgrad, Anschrift sowie Datum und Art des Jubiläums. Altersjubiläen sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag; Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum. Die betroffenen Personen haben das Recht, der Datenübermittlung gemäß § 50 Absatz 5 BMG zu widersprechen.

**5. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Adressbuchverlage:**

Die Meldebehörde darf gemäß § 50 Absatz 3 BMG Adressbuchverlagen zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Auskunft erteilen über den Familiennamen, Vornamen, Doktorgrad und derzeitige Anschriften. Die übermittelten Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressverzeichnissen in Buchform) verwendet werden. Die betroffenen Personen haben das Recht, der Datenübermittlung gemäß § 50 Absatz 5 BMG zu widersprechen.

Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Die Widersprüche gelten bis zu ihrem Widerruf. Übermittlungssperren bzw. Widersprüche gegen eine der oben genannten Datenübermittlungen, welche bereits im Melderegister eingetragen sind, bleiben bestehen. In diesen Fällen braucht nicht erneut widersprochen werden. Der Widerspruch kann schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Bürgermeister der Stadt Pulheim, Rathauscenter, Zimmer 0.04, Alte Kölner Str. 26, 50259 Pulheim, erhoben werden.

Im Auftrag



Olaf Kleine-Erwig

Dezernent